

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Revers

Präambel

Im Zusammenhang mit der Gründung der Industriellen Betriebe Baselland AG (hiernach kurz „IBBL“) hat der Kanton Basel-Landschaft das gesamte Aktienkapital gezeichnet und liberiert. Er tritt unentgeltlich, jedoch unter Bedingungen hiermit gemäss Landratsvorlage [...] den Gemeinden 50 % des gezeichneten und liberierten Aktienkapitals ab. Die Gemeinden stimmen durch die Unterzeichnung des vorliegenden Revers den nachfolgenden Bedingungen für diese Abtretung zu.

1. Jede Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft (hiernach kurz „Gemeinde“) erhält den gleichen Anteil an Aktien.
2. Die Aktien derjenigen Gemeinden, die im Zuge der vorliegenden Abtretung noch nicht die auf sie entfallenden Aktien entgegennehmen, werden einstweilen an den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (hiernach kurz „Gemeindeverband“) abgetreten mit der Pflicht, auf erste Aufforderung der entsprechenden Gemeinden hin diese unentgeltlich an die auffordernden Gemeinden abzutreten. Der Gemeindeverband ist berechtigt, die Stimmrechte der für diese Gemeinden gehaltenen Aktien auszuüben.
3. Die Gemeinden verpflichten sich, ihre Aktien im Eigentum zu behalten und nicht abzutreten. Hiervon ausgenommen ist ausserordentlicherweise eine Abtretung ihrer Aktien an den Gemeindeverband. Der Gemeindeverband hat die damit verbundenen Stimmrechte in der Generalversammlung im Interesse der Gemeinden zu vertreten. Es ist ihm untersagt, solche Aktien an irgend jemand abzutreten mit der Ausnahme der Rückübertragung an die Gemeinde, die die Aktien an den Gemeindeverband abgetreten hat.
4. Der Gemeindeverband sowie die Gemeinden nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass der Gemeindeverband in der Generalversammlung der IBBL mit maximal 15 % der Stimmrechte zugelassen ist. Die darüber hinausgehenden Stimmrechte des Gemeindeverbands ruhen. Im übrigen ist die Verfügungsmacht des Gemeindeverbands über diese Aktien mit Ausnahme der Abtretung an die entsprechenden Gemeinden im Sinn der vorstehenden Regelung eingeschränkt.
5. Dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft steht es zu, die Gemeinden bzw. den Gemeindeverband von allen oder einzelnen Bestimmungen dieses Revers zu entbinden.
6. Die Beschränkungen dieses Revers mit Ausnahme vor Ziff. 2 entfallen, wenn der Kanton Basel-Landschaft Aktien der IBBL veräussert.

Gemeinde A etc.
(inkl. Gemeindeverband)